



Steuertipp 12/2015

Steueränderungen zum 1. Januar 2016

Alle Jahre wieder beschenkt der Gesetzgeber den deutschen Bürger mit Steueränderungen. Einige der diesjährigen Neuerungen, die tatsächlich Erleichterungen bringen, haben wir in diesem Steuertipp für Sie zusammengefasst.

Der Grundfreibetrag wurde zum 1. Januar 2016 um € 180 angehoben und beträgt jetzt pro Jahr und Person € 8.652 (Ehepaare € 17.304). Erst ab dieser Summe wird Einkommensteuer fällig. Laut Existenzminimumbericht der Bundesregierung sind die € 8.652 pro Person der Betrag, der zur Sicherung der Grundbedürfnisse mindestens benötigt wird und den der Staat deshalb nicht antasten darf. Wie auch immer das Existenzminimum errechnet worden ist, die Steuererleichterung, die durch die Erhöhung des Grundfreibetrags bewirkt wird, ist minimal. Bei einem Steuersatz von zum Beispiel 20 Prozent haben Sie gerade einmal rund € 36 pro Jahr mehr in Ihrer Tasche.

Das Kindergeld wurde in 2015 rückwirkend ab 1. Januar erhöht, und zwar um € 4 pro Kind. Ab 2016 steigt es noch einmal um € 2 pro Kind, so dass künftig folgendes gilt: Es gibt € 190 monatlich für das erste und zweite Kind, € 196 für das dritte und € 221 für jedes weitere Kind.

Auch der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kinds wird erhöht und zwar um € 96 auf dann € 4.608 oder € 2.304 je Elternteil. Unberührt bleibt hingegen der Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrag von € 2.604 (zusammen für beide Partner) jährlich. Ob für steuerpflichtige Eltern das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt wird, ermittelt das Finanzamt im Rahmen der so genannten Günstigerprüfung.

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz vom 28.07.2015 will die Bundesregierung insbesondere die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie entlasten, weil die daraus entstehenden Kosten insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Dynamik beeinträchtigen. Drei dieser Entlastungsmaßnahmen ha-

ben wir ausgewählt und nachfolgend dargestellt.

Entlastet werden sollen etwa Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils € 500.000 Umsatz und € 50.000 Jahresüberschuss aufweisen. Sie sind bereits jetzt von der Bilanzierung und der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses befreit. Mit Wirkung ab 2016 werden diese Beträge um 20 % auf € 600.000 bzw. € 60.000 erhöht.

Im Gleichlauf zum Handelsrecht werden – ebenfalls mit Wirkung ab 2016 – auch die Schwellenwerte der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten für gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte auf € 600.000 Umsatz und € 60.000 Gewinn erhöht. Wer die in 2015 gültigen Umsatz- und Gewinn Grenzen überschreitet, aber die neuen Schwellenwerte in 2016 unterschreitet, wird vom Finanzamt keine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht erhalten.

Existenzgründer werden von Auskünften zu statistischen Zwecken u. a. im Bereich Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel und Beherbergung befreit. Im Kalenderjahr der Betriebseröffnung und in den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz von weniger als € 800.000 erwirtschaftet hat. Bei Gesellschaften müssen alle Gesellschafter Existenzgründer sein, um sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen zu können. Dabei gilt als Existenzgründer, wer eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnimmt.

Dr. Andreas Reiter, Dipl. Sozw. Mareike Holst
E-Mail: reiter@commerz-kontor.de, 28. Dezember 2015